



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herr Dr. André Hahn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM **22.** April 2021

BETREFF **Schriftliche Frage Monat April 2021**
HIER Arbeitsnummer 4/204

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn
vom 19. April 2021
(Monat April 2021, Arbeits-Nr. 4/204)

Frage

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 29.03.2021, wonach der Nachweis einer erfolgten Corona-Impfung, einer überstandenen Infektion oder eines negativen Testergebnisses als Voraussetzung für die Nutzung verschiedenster privatwirtschaftlicher Angebote – wie diskutiert oder in manchen Branchen bereits praktiziert – zu Rechtsunsicherheit führen könne und daher einer auf die konkrete pandemische Lage bezogenen, zeitlich befristeten gesetzlichen Regelung bedürfe, in der klar und transparent zu regeln sei, wer, von wem und unter welchen Voraussetzungen Gesundheitsdaten im privatwirtschaftlichen Kontext genutzt werden dürfen (vgl. https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20210331_entschliessungen_impfdatenverarbeitung.pdf) und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus den Empfehlungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 30.4.2020, das Infektionsschutzgesetz dahingehend zu ergänzen, dass eine Auskunft über den Impf- bzw. Immunstatus sowie die Vorlage des Impf- bzw. Immunpasses nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig sein soll (vgl. https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Transparenz/Stellungnahmen/2020/StgN_zweites-Gesetz-Schutz-bei-epidemischer-Lage.pdf?_blob=publicationFile&v=2)?

Antwort

Die Frage, inwieweit es in dem oben beschriebenen Zusammenhang einer gesetzlichen Regelung bedarf, wird von der Bundesregierung geprüft.